

Die staatlichen Strompreisbestandteile:

Bezeichnung	Erläuterung
Konzessionsabgabe (Höhe individuell je nach Netzgebiet)	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Ihre maximale Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh (§ 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).
Stromsteuer / Energiesteuer	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen wurden bundesweit bis 30.06.2022 auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWKG-Umlage	Mit der KWKG-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 StromNEV-Umlage	Mit der § 19-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Netzumlage	Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt – und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage für abschaltbare Lasten (ab 2014, bis 2022)	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten wurden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblaV) entstehenden Belastungen wurden bis Ende 2022 bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit allen Bestandteilen erhoben. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 16 % bis 2006 und 19 % ab dem Jahr 2007 (vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 lag die Steuer temporär wieder bei 16 %).

Die staatlichen Strompreisbestandteile:

Bezeichnung	Erläuterung
Änderungen durch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ab 01.01.2023	Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ruft ab dem 01.01.2023 einige Änderungen bei der Umlagenerhebung (insbesondere bei der Privilegierung) hervor. Die Offshore-Netzumlage und die KWKG-Umlage fallen dann nur für die Entnahme von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung an. Unter anderem sind elektrisch betriebene Wärmepumpen vollständig von diesen beiden Umlagen befreit (derzeit noch EU-beihilferechtlicher Vorbehalt).

Steuern, Abgaben und Umlagen 2024 für Strom aus dem Netz der allg. Versorgung

Betrag für Haushaltskunden in ct/kWh		Besonderheiten (siehe auch www.netztransparenz.de)
Konzessions- abgabe	1,32 - 2,39	Je nach Konzessionsvertrag gelten folgende Höchstbeträge nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV): Bei Tarifkunden nach KAV beträgt die Umlage: - für Schwachlasttarif: 0,61 ct/kWh - außerhalb Schwachlasttarif: 1,32 - 2,39 ct/kWh je nach Einwohnerzahl der Gemeinde Bei Sondervertragskunden nach KAV beträgt die Umlage 0,11 ct/kWh
Stromsteuer / Energiesteuer	2,05	Es gelten diverse Steuerbefreiungs- und -ermäßigungstatbestände nach § 9 StromStG.
EEG-Umlage	0,00	Mit Inkrafttreten des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes reduziert sich die EEG-Umlage zum 01.07.2022 auf 0 ct/kWh.
KWKG-Umlage	0,275	Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen gemäß der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27d KWKG bzw. des EnFG ¹⁾ .
§ 19 StromNEV- Umlage	0,643	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,050 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen ²⁾ .
Offshore- Netzumlage	0,656	Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen gemäß der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27d KWKG bzw. des EnFG ¹⁾ .
Umlage für ab- schaltbare Lasten	0,00	Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit 2014 erhoben, in 2016 war sie ausgesetzt. Seit dem Lieferjahr 2023 wird sie nicht mehr erhoben.
Mehrwertsteuer	19 %	Fällt auf den Gesamtnettorechnungsbetrag inkl. aller Steuern, Abgaben und Umlagen an.

1) Detailinformationen siehe www.netztransparenz.de .

2) Voraussetzung ist ein Unternehmen, das dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist.